

Zürich, 22. Dezember 2014

Mitglieder-Information Nr. 203/2014

Inkrafttreten der Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und (EG) Nr. 987/2009 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit durch die Verordnung (EU) Nr. 465/2012 am 1. Januar 2015

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir informieren Sie nachstehend über Änderungen, welche per 1. Januar 2015 im Bereich «Internationales» in Kraft treten werden.

Die Neuerungen der vierten Aktualisierung und ihre **Auswirkungen** auf die Schweiz sind insgesamt von **beschränkter Tragweite**. Die wesentlichen Auswirkungen der modernisierten Koordinationsregelungen auf die Versicherungsunterstellung werden im Folgenden dargelegt:

1. Änderungen im Bereich der Unterstellung

1.1 Gewöhnliche unselbständige Tätigkeit in mehreren Staaten

Grundsätzlich sind Personen nur noch dann in ihrem Wohnstaat versichert, wenn sie dort einen «wesentlichen Teil» (in der Regel mehr als 25%) der Erwerbstätigkeit ausüben. Diese Regel, die bisher nur auf Tätigkeiten für einen einzigen Arbeitgeber Anwendung fand, ist auf Tätigkeiten für zwei oder mehrere Arbeitgeber ausgedehnt worden. Nur wenn eine Person bei zwei oder mehreren Arbeitgebern beschäftigt ist, von denen mindestens zwei ihren Sitz oder Wohnsitz in verschiedenen Mitgliedstaaten ausserhalb des Wohnmitgliedstaates haben, ist sie auch ohne wesentliche Tätigkeit im Wohnstaat wie bisher den Rechtsvorschriften des Wohnstaates unterstellt.

Personen, die für ihren Arbeitgeber (oder mehrere Arbeitgeber mit Sitz im selben Staat) nicht oder nur zu einem unwesentlichen Teil in ihrem Wohnstaat erwerbstätig sind, sind den Rechtsvorschriften des Staates unterstellt, in dem sich der Arbeitgebersitz (der Sitz der Arbeitgeber) befindet. Liegt keine wesentliche Tätigkeit im Wohnstaat vor und hat der eine Arbeitgeber Sitz im Wohnstaat, der andere ausserhalb, so gelten neu die Rechtsvorschriften desjenigen Staates, in dem das Unternehmen oder der Arbeitgeber ausserhalb des Wohnstaates seinen Sitz hat.

Beispiele:

Schweizer mit Wohnsitz in der Schweiz arbeitet für einen Schweizer Arbeitgeber zu 30% in der Schweiz und für einen Arbeitgeber mit Sitz in Italien zu 70% in Italien → Unterstellung in der Schweiz (Wohnsitz, weil wesentliche Tätigkeit im Wohnstaat).

Schweizerin mit Wohnsitz in der Schweiz arbeitet für einen Arbeitgeber mit Sitz in Deutschland zu 20% in der Schweiz und für einen Arbeitgeber mit Sitz in Italien zu 80% in Italien → Unterstellung in der Schweiz (Wohnsitz, obwohl keine wesentliche Tätigkeit im Wohnstaat).

Schweizer mit Wohnsitz in der Schweiz arbeitet für einen Schweizer Arbeitgeber zu 10% in der Schweiz und für einen Arbeitgeber mit Sitz in Italien zu 90% in Italien → Unterstellung in Italien (Sitz Arbeitgeber ausserhalb des Wohnsitzstaates).

Schweizerin mit Wohnsitz in der Schweiz arbeitet für den einen Schweizer Arbeitgeber zu 20% in der Schweiz und für einen anderen Schweizer Arbeitgeber zu 80% in Italien → Unterstellung in der Schweiz (Sitz der beiden Arbeitgeber).

1.2 Unbedeutende Tätigkeiten

Für die Bestimmung der anwendbaren Rechtsvorschriften bei der Ausübung von Tätigkeiten in zwei oder mehr Mitgliedstaaten werden unbedeutende Tätigkeiten (Eigenart der Tätigkeit oder als Orientierung, weniger als 5% der Arbeitszeit resp. des Einkommens) generell nicht mehr berücksichtigt. Die Leitung eines Unternehmens mit Sitz in der Schweiz ist auf Grund der Eigenart der Tätigkeit keine unbedeutende Tätigkeit.

1.3 Übergangsfrist von zehn Jahren

Für die geänderten Unterstellungsregelungen gilt eine Übergangsbestimmung von zehn Jahren: Sofern die Versicherungsunterstellung vor dem 1. Januar 2015 festgelegt wurde, bleibt die betroffene Person während längstens zehn Jahren nach der bisherigen Bestimmungen unterstellt, solange der bis dahin vorherrschende Sachverhalt nicht ändert. Die betreffende Person kann aber beantragen, dass die neuen Regelungen Anwendung finden. Für die versicherte Person ist es allerdings vorteilhafter, wenn die anwendbaren Rechtsvorschriften nicht zu häufig wechseln, damit nicht zerstückelte Versicherungszeiten entstehen. Aus diesem Grunde verbleibt die versicherte Person grundsätzlich im bisherigen System, ausser sie verlangt ausdrücklich die Anwendung der neuen Bestimmungen.

2. Neues Antragsformular für Sondervereinbarungen

Für die Anträge auf Entsendungsverlängerungen oder langfristige Entsendungen (Sondervereinbarungen beim BSV) steht fortan ein neues Formular auf der Internetseite des BSV zur Verfügung (www.bsv.admin.ch > Praxis > Vollzug > International > Formulare > CH-EU > A1: Unterstellung > Antrag auf Entsendung, Entsendungsverlängerung oder langfristige Entsendung). **Ab Januar 2015 kann das alte Formular nicht mehr verwendet werden.**

Sollten Sie weitere Fragen haben, stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Ausgleichskasse «Versicherung»

(Sign) Philipp Egger
Kassenleiter

(Sign) Peter Buholzer
Stellvertreter